## SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Egringen (Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen folgende Satzung beschlossen:

## \$ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Egringen werden festgelegt.

### § 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Egringen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Flst. Nr. 407 (südliche Hälfte) Flst. Nr. 408, 5551 und 5552

# Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Egringen sind im Lageplan vom 13.11.1995 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

> Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt 0 3. April 96 Landratsamt Lörrach

Efringen-Kirchen, den 12.02.1996

- Baurechtsamt -

Bürgermeisteramt

2 5. April 96. In Kraft getreten am

Landratsamt Lörrach

- Baurechtsamt -

Bürgermeister

### BEGRÜNDUNG zur Abrundungssatzung im Ortsteil Egringen

#### Lage und Umfang I.

Das von der Abrundungssatzung umfaßte Gebiet liegt im südlichen Bereich von Egringen. Es umfaßt im wesentlichen den bebauten Bereich zwischen Kanderner Straße und Hummelgasse und schließt auch die Außenbereichsgrundstücke Flst. Nr. 407, 408, 5551 und 5552 östlich der Hummelgasse ein.

#### II. Grundlagen und Vorgaben

Das Gebiet ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen weitgehend als Mischbaufläche ausgewiesen. Die Grundstücke Flst. Nr. 407 (südlicher Teil), 408, 5551 und 5552 sind als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Grundstück Flst. Nr. 5552 ist jedoch bereits mit einem Schuppen bebaut. Durch die vorgesehene Abgrenzung ist die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche kann deshalb der Abrundungssätzung nicht entgegengehalten werden.

Da es sich nur um eine geringe Außenbereichsfläche handelt, die in die Satzung einbezogen werden soll, kann auf den Erlaß von planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch sowie auf örtliche Bauvorschriften nach § Landesbauordnung für Baden-Württemberg verzichtet werden.

#### III. Erfordernis und Bedarf

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 5552 möchte den dortigen Schuppen zu einem Wohnhaus umbauen. Dem entsprechenden Bauantrag hat der Technische Ausschuß am 11. 09. 1995 zugestimmt. Wegen der Außenbereichslage dieses Grundstücks ist jedoch eine Genehmigung nur nach dem Erlaß einer Abrundungssatzung möglich.

Die Abrundungssatzung erscheint auch im Hinblick auf einen vergleichbaren Fall westlich der Hummelgasse vertretbar.

#### IV. Erschließung

Die Zufahrt kann über die Ortsstraße "Hummelgasse" erfolgen. Das Grundstück Flst. Nr. 408 benötigt ggf. ein Überfahrtsrecht in Form einer Baulast über das Grundstück Flst. Nr. 407 zur Hummelgasse.

Die öffentlichen Kanäle sowie die Wasserleitung liegen in der Hummelgasse bis zur Höhe des Grundstücks Flst. Nr. 5552. Die Erschließung ist somit gesichert. Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

Efringen-Kirchen, den 12.02.1996

Bürgermeisteramt

Bürgermeister

